

KULTURWERKSTATT

Paderborn kultiviert...

Hausordnung

1. Mit Betreten des Geländes der Kulturwerkstatt erkennen die Nutzer diese Hausordnung als verbindlich an. Dem Personal der Kulturwerkstatt steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu. Dessen Anordnungen sind unbedingt Folge zu leisten. Nichtbeachtung kann die sofortige Beendigung der Nutzung nach sich ziehen.
2. Anweisungen der Feuerwehr, der örtlichen Ordnungsbehörde sowie sonstigen zuständigen Behörden ist Folge zu leisten. Auf deren Verlangen hin hat der Nutzer ihnen ungehinderten Zutritt zu allen Teilen der Kulturwerkstatt zu gewähren. Verlangte Auskünfte sind zu erteilen.
3. Technische Einrichtungen der Kulturwerkstatt dürfen nur von deren Personal bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht-, Kraft-, Wasser-, Abwasser- und hauseigene Kommunikationsnetz. Insbesondere sind Installationen durch den Nutzer an bauseitigen Vorrichtungen (vorhandene Traversen und andere technische Montagemöglichkeiten) von Ton- und Lichtenanlagen untersagt.
4. Vom Nutzer zusätzlich eingebrachte Geräte müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
5. Notausgänge, Feuermelder, Feuerlöscher/Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Notfallstationen sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.
6. Eine Verwendung von offenem Licht, Feuer, Nebel, Laser- und Pyrotechnik ohne Genehmigung des Vermieters ist verboten.
7. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist vom Nutzer unverzüglich dem Personal der Kulturwerkstatt zu melden und evtl. zu ersetzen.
8. Der Nutzer haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen.
9. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.
10. Es gilt Rauchverbot im gesamten Haus.
11. Auf dem Parkplatz gilt die StVO. Vor Ort darf nur in den hierfür gekennzeichneten Bereichen geparkt werden. Insbesondere die Feuerwehrezufahrten sind jederzeit vollständig freizuhalten. Für Schäden, die an abgestellten Fahrzeugen entstehen, übernimmt die Kulturwerkstatt keine Haftung.
12. Die gesetzlichen Vorschriften des Lärmschutzes sind in der Kulturwerkstatt und auf dem Parkplatz uneingeschränkt zu beachten.
13. Auf dem gesamten Gelände der Kulturwerkstatt ist das Übernachten verboten.
14. Die genutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Die Fenster sind zu schließen und die Heizung ist abzustellen.